

EINWOHNERGEMEINDE GIEBENACH

GEMEINDEVERWALTUNG

An die
Gemeindeverwaltung
4304 Giebenach

Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts-/ Freinachtsbewilligung

Gesuchsteller/Verein:

Verantwortliche Person: Name:

Adresse:

Telefonnummer:

Bezeichnung des Anlasses/Betriebscharakter:

Alkoholausschank: JA NEIN

Ort des Anlasses:

Anzahl zur Verfügung stehender Plätze/Personanzahl:

Datum/Zeit der Durchführung:

Datum: von: bis:

Datum: von: bis:

Datum: von: bis:

(Tombola- und Lottomatchgesuche sind weiterhin an die Sicherheitsdirektion BL, Mühlegasse 14, 4410 Liestal zu richten)

Unterschrift der Gesuchstellerin/des -stellers:

Ort/Datum:

Bewilligung zum Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft / zum Überwirtin:

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass.

Auflagen zu Ruhe und Ordnung: Die Bewilligungsinhaber/der -inhaber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird!

Auflagen zu Sicherheit und Verkehr:

Bewilligung zum Überwirtin:

Freinacht bis:

Spezielle Auflagen:

Gebühr:

Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft: Fr.

Bewilligungsgebühr Freinachtsbewilligung: Fr.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Verwalter:

P. Borer

M. Graf

Datum:

EINWOHNERGEMEINDE GIEBENACH

GEMEINDEVERWALTUNG

Gebührenansätze:

Gelegenheitswirtschaftsbewilligung:

Kleiner Anlass		Fr. 50.00/Tag
Mittlerer Anlass		Fr. 80.00/Tag
Grosser Anlass		Fr. 110.00/Tag

Kleiner Anlass: z.B. Weihnachtsmarkt, Eierlesen

Mittlerer Anlass: z.B. Turnerabend, MTB-Rennen, Banntag

Grosser Anlass: z.B. Dorrfest

Für die Erteilung eines Gelegenheitswirtschaftspatents für einen Anlass ohne Alkoholausschank wird lediglich die halbe Gebühr erhoben. Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden.

Freinachtbewilligung:

Freinacht	Bis 02.00 Uhr	Fr. 30.00/Tag
	Bis 03.00 Uhr	Fr. 40.00/Tag
	Bis 04.00 Uhr	Fr. 45.00/Tag
	Bis 05.00 Uhr	Fr. 50.00/Tag

Auflage zum Jugendschutz:

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke.

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen „**Jugendschutzbestimmungen**“ betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse ihres Anlasses **weitere selbsterstellte** Kopien, in den Festräumlichkeiten **aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkearten anzubringen**. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

Diese Bewilligung muss am Anlass auf Verlangen der Kontroll- und/oder Vollzugsbehörden vorgewiesen werden können.

Beilage:

- 1 Plakat „Für den Jugendschutz“
- Einzahlungsschein

Bewilligung geht an:

- Verantwortliche Person

Kopien gehen an:

- Gemeindepolizei, 4304 Giebenach
- Polizeihauptposten, 4133 Pratteln (Fax 061 821 12 33)